

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 2 | München, den 15. Oktober 2020

DATUM	INHALT	SEITE 3
15.10.2020	Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats	4
15.10.2020	Änderung der Verwaltungsratswahlsatzung	6

Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats

Vom 15. Oktober 2020

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (GO MR) vom 11. Mai 2017 (AMBI S. 26), geändert am 19. Juli 2018 (AMBI S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt neu gefasst: „Wahlen, Zustimmung und Ernennung“
 - b. § 21 wird geändert in „Wahl eines Interimspräsidenten“.
 - c. § 23 wird gestrichen und § 23a wird zu § 23.
 - d. Nach § 23 wird ein neuer Sechster Abschnitt „Amtshindernisse, Abberufung des Präsidenten“ eingefügt.
 - e. Der Sechste Abschnitt wird zum Siebten Abschnitt.
 - f. §§ 24 und 25 werden §§ 26 und 27.
 - g. Der Siebte Abschnitt wird zum Achten Abschnitt.

h. §§ 26 bis 29 werden §§ 28 bis 31.

2. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ausschlussgrund im Sinn des Absatz 1 oder 2 oder Anlass für die Besorgnis der Befangenheit im Sinn des Absatz 3 besteht oder eine Unvereinbarkeit im Sinn des Art. 10 Abs. 4 BayMG vorliegt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. die Feststellung von Amtshindernissen (Inkompatibilitäten) nach § 24 sowie nach § 4 Abs. 2 VRS,“.

b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

4. Die Überschrift des 5. Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlen, Zustimmung und Ernennung“

5. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Wahl eines Interimspräsidenten

Für die Beauftragung einer Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 4 Satz 3 BayMG gelten § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

6. § 23 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 23a wird § 23.

8. Nach § 23 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
**Amtshindernisse, Abberufung des
 Präsidenten**

**§ 24
 Amtshindernisse**

(1) ¹Ein in den Medienrat entsandter Vertreter kann sein Amt nicht antreten, wenn er dem Medienrat nach Art. 10 Abs. 4 oder Abs. 8 Satz 1 BayMG nicht angehören darf. ²Ein Mitglied darf dem Medienrat von Gesetzes wegen nicht länger angehören, wenn nachträglich eine Inkompatibilität nach Art. 10 Abs. 4 BayMG eingetreten ist.

(2) In Zweifelsfällen stellt der Beschließende Ausschuss auf Antrag des Präsidenten oder eines Mitglieds des Medienrats fest, dass ein Mitglied dem Medienrat nicht oder nicht länger angehören darf.

**§ 25
 Abberufung des Präsidenten**

(1) ¹Ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 3 BayMG ist zu begründen. ²Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des

Medienrats unterstützt werden. ³Im Falle des Eintretens eines Amtshindernisses ist ein Antrag eines Mitglieds des Medienrats ausreichend.

(2) ¹Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²§ 20 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ³Über den Antrag wird geheim abgestimmt.“

9. Der Sechste Abschnitt wird zum Siebten Abschnitt.

10. §§ 24 und 25 werden §§ 26 und 27.

11. Der Siebte Abschnitt wird zum Achten Abschnitt.

12. §§ 26 bis 29 werden §§ 28 bis 31.

**§ 2
 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft.

München, den 15. Oktober 2020

Walter Keilbart
 - Vorsitzender des Medienrats -

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Wahl der Mitglieder des
Verwaltungsrats der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien**

Vom 15. Oktober 2020

Auf Grund des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 258 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

**Änderung der Verwaltungsrats-
wahlsatzung**

Die Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungsratswahlsatzung - VRS) vom 10. April 2014 (AMBI S. 32), geändert durch Satzung vom 20. Februar 2019 (AMBI S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Unbeschadet § 5 wird die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat beendet durch

1. Zeitablauf mit dem Ende der Amtsperiode,
2. Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayMG,
3. Eintritt einer Unvereinbarkeit nach Art. 10 Abs. 4 BayMG,
4. Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod sowie
5. Niederlegung des Amtes.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 bis 3 werden zu Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Beschließende Ausschuss die Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5, sofern der Verwaltungsrat, das betroffene Mitglied oder der Präsident dies beantragt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

München, den 15. Oktober 2020

Siegfried Schneider
- Präsident -